





484

**E**s ist bey Herzoglicher Obervormundschaftlicher Regierung mißfällig zu vernehmen gewesen, daß so viele Kinder, wie auch fremde Bettler und Handwercks-Pursche in hiesiger Residenz-Stadt immer mehr und mehr eindringen, und dem Publico durch Betteln und Allmosen-Fordern immer mehr und mehr beschwerlich werden: Wenn nun solchem den vorhandenen bekannt gemachten Anordnungen, und überhaupt guter Policey, ganz entgegen laufenden Unwesen ein vor allemal nicht weiter nachzusehen, vielmehr solchem mit allem Ernst zu steuern seyn will; Als wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß allen Handwercks-Purschen, auch allen fremden ausländischen, oder aus den benachbarten hiesigen und andern Ortschaften sich eindringenden in die Stadt laufenden Bettlern, in gleichen allen Kindern, sowohl aus hiesiger Stadt als andern Ortschaften, das Betteln und Allmosen-Sammeln in hiesiger Stadt durchaus und bey Zuchthaus-Strafe hierdurch untersagt und verboten seyn; und diejenigen Kinder, Handwercks-Pursche und fremde Bettler, die sich dessen unterfangen und darüber betreten werden würden, in den Häusern oder auf den Strassen aufgehoben und in das Zuchthaus gebracht werden sollen. Wornach sich also jedermann zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Hildburghausen, den 20. October 1781.

Herzogl. Sächsfl. zur Obervormundschaftl.  
Regierung und Mit-Vormundschaft ver-  
ordnete Präsident, Canzlar und Rätche.

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200



Wd 3194

40

ULB Halle 3  
001 944 24X



TA-22L

W018  
V017  
D

M.C





Es ist bey Herzoglicher Obervormundschaftlicher Regierung mißfällig zu vernehmen gewesen, daß so viele Kinder, wie auch fremde Bettler und Handwercks-Pursche in hiesiger Residenz-Stadt immer mehr und mehr eindringen, und dem Publico durch Betteln und Almosen-Fordern immer mehr beschwerlich werden: Wenn nun denen bekannt gemachten Anordnungen haupt guter Policy, ganz entgegen ein vor allemal nicht weiter nachzugehen mit allem Ernst zu steuern sey hiermit öffentlich bekannt gemacht, Handwercks-Purschen, auch allen fremden aus den benachbarten hiesigen und sich eindringenden in die Stadt laufen gleich allen Kindern, sowohl aus andern Ortschaften, das Betteln und in hiesiger Stadt durchaus und se hierdurch untersagt und verboten sey Kinder, Handwercks-Pursche sind sich dessen unterfangen und darüber be den, in den Häusern oder auf den und in das Zuchthaus gebracht werde sich also jedermann zu achten und Nachtheil zu hüten hat. Hildburg October 1781.

Herzogl. Sächsl. zur Obervormundschaftlichen Regierung und Mit-Vormund ordnete Präsident, C.

